



Arbeitsgemeinschaft Mantrailing - RHS & THZ
c/o M. Burdich - Ziegelerden 55 - 96317 Kronach

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Herrn Dr. Michael Maschke o.V.i.A.
Wilhelmstraße 49

10117 Berlin

19. September 2022

Stellungnahme zum Entwurf einer Assistenzhundeverordnung (AHundV)

**Sehr geehrter Herr Dr. Maschke,
sehr geehrte Damen und Herren,**

zunächst vielen herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Entwürfen der Assistenzhundeverordnung (AHundV). Gerne nehmen wir hierzu Stellung. Grundsätzlich darf angemerkt werden, dass die vorgelegte Entwurfsfassung zur Assistenzhundeverordnung sehr ausgewogen erscheint, so dass die Anmerkungen unsererseits relativ gering ausfallen.

Anmerkung zu § 3 der Assistenzhundeverordnung: Hier sind die Assistenzhundearten aufgeführt. Unseres Erachtens sollte noch eine weitere Assistenzhundearart aufgenommen werden, nämlich eine Assistenzhundearart zur Bewältigung der Aktivitäten des täglichen Lebens (sog. ATL-Assistenzhund). Es gibt Menschen, bei denen keine eindeutige Behinderung erkennbar ist, die jedoch Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung der Aktivitäten des täglichen Lebens benötigen. Insbesondere ältere, multimorbide Menschen sind oft auf einen Assistenzhund angewiesen. Dieser dient sehr häufig als Gesellschaftstier, um den Hundehalter/die Hundehalterin vor Vereinsamung zu schützen.

Gleichzeitig übernehmen diese Hunde aber auch Tätigkeiten im täglichen Leben. Sie schaffen Kontakt zu anderen Menschen und animieren gerade ältere Menschen, sich zu bewegen und mobil zu bleiben. Deswegen unser Vorschlag, eine weitere Assistenzhundearart als „ATL-Assistenzhund“ zu definieren.

§ 25 regelt unter anderem die Qualifikation von Ausbildungsstätten oder Prüfern. Hier ist erkennbar, dass einzelne Verbände sich in der vorliegenden Verordnung deutlich widerspiegeln. Andere Verbände hingegen sind kaum berücksichtigt. Wir dürfen daher den Vorschlag machen, als Ausbildungsstätten bzw. Prüfer folgende Einrichtungen oder Ausbildungsstätten zuzulassen:

Arbeitsgemeinschaft Mantrailing
Rettungshundestaffel & Therapiehundezentrum
c/o Manfred Burdich
Ziegelerden 55 - 96317 Kronach
Fon: 09261/739408
manfred.burdich@mac.com
www.arbeitsgemeinschaft-mantrailing.de

Über den bereits genannten Qualifikationen hinaus sollten nachfolgend genannte Qualifikationen ebenfalls anerkannt werden:

- Organisationen, die in den letzten drei Jahren durch die ISAAT (International Society for Animal Assisted Therapy) akkreditiert wurden;
- Organisationen, die in den letzten drei Jahren durch die ESAAT (European Society for Animal Assisted Therapy) akkreditiert wurden;
- Organisationen, die in den letzten drei Jahren durch die AAIL (Animal Assisted Intervention International) zertifiziert wurden;
- Organisationen, die in den letzten drei Jahren durch die IAADP (International Association of Assistance Dog Partners) zertifiziert wurden;

Die vorgenannten Organisationen sind allesamt international anerkannte Zertifizierungsstellen mit entsprechender Erfahrung bei der Ausbildung und Prüfung Mensch-Hundeteams zur Unterstützung von entsprechendem Klientel.

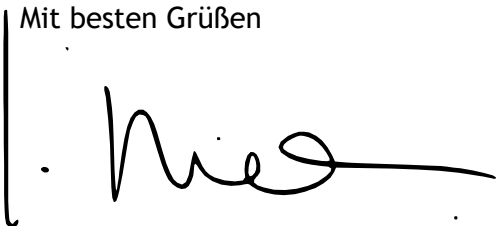
Die Abgrenzung zwischen Prüfer und Fachprüfer erscheint bei der Durchschau der Assistenzhundeverordnung für einen Nichtjuristen nicht ganz klar. Hier sollten die Rolle des Prüfers und des Fachprüfers in verständlicher Sprache klar definiert werden. Unseres Erachtens muss ein Prüfer die Qualifikation als Hundetrainer gem. § 11 Abs. 1 Nr 8 Tierschutzgesetz innehaben und gleichzeitig eine medizinische, pflegerische oder therapeutische Berufsausbildung absolviert haben. Hat der Prüfer nur die Zulassung als Hundetrainer oder nur eine entsprechende Berufsausbildung, so kann der Fachprüfer diese fehlende Qualifikation ergänzen.

Die Ausbildungsstätten und die Prüfungsstätten gleichermaßen, sollen über verantwortliche Personen verfügen, die sowohl die Zulassung als Hundetrainer nach § 11 Abs. 1 Nr 8 Tierschutzgesetz haben, als auch einen Berufsabschluss in einem medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Beruf haben. Die verantwortlichen Personen müssen nicht identisch sein.

In manchen Prüfungsverordnungen von Verbänden ist die Kastration eines Hundes zwingend vorgeschrieben. Hier sollte in der Assistenzhundeverordnung klargestellt werden, dass eine Kastration oder auch eine Amputation von Körperteilen als tierschutzwidrig angesehen ist, sofern kein tiermedizinischer Grund hierfür vorliegt.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen noch in die Assistenzhundeverordnung eingebunden werden können. In diesem Sinne freuen wir uns auch auf die Besprechung des Entwurfes am 26.09.2022, an der wir gerne teilnehmen.

Mit besten Grüßen



Manfred Burdich
Arbeitsgemeinschaft Mantrailing

Rettungshundestaffel & Therapiehundezentrum